



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-67/1/211-2014

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am **27.1. und 28.1.2015** beim Amt der Salzburger Landesregierung, in der Fanny-von-Lehnert-Str. 1, 10. Stock, Zimmer-Nr. 1004, stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **16.12.2014** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Fachabteilung 6/1, Referat 6/14, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 20.10.2014
Für den Landeshauptmann
Sylvia Holzer

VERORDNUNGEN

Tourismusverband St. Georgen bei Salzburg

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird iVm §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde vom 02.07.2014 auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 03.09.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde St. Georgen bei Salzburg € 0,65

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 04.11.2014 in Kraft.

St. Georgen, am 30.09.2014
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes:
Die Vorsitzende
Obfrau Barbara Friembichler

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl. Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr. 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstrasse auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverband Bruck Fusch vom 14.05.2014 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt EUR 1,-- für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstrasse

Inkrafttreten

§ 2

Die Verordnung tritt mit 01.12.2015 in Kraft.

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes Bruck Fusch

Der Vorsitzende
Rudolf Hollaus

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/409-2014

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Stadt
VS Maxglan I

Der Termin für die Anhörung wird vom Landesschulrat zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehr-

personengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens, Dienstag, 18. November 2014

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 23.10.2014
Für die Landesregierung
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Steindorf Bereich Augustin 2013‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund

der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 13.10.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Straßwalchen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Braunauerstraße Schneeweis/Schwaiger‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Straßwalchen, am 13.10.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Straßwalchen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Straßwalchen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im **Bereich ‚Padinger Irrsdorf 2010‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen spätestens aber bis zum 2.12.2014 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Straßwalchen, am 13.10.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Kreil

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bad Hofgastein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Neue Talstation Schlossalmbahn‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Lan-

desregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Hofgastein, am 16.10.2014
Der Bürgermeister
Friedrich Zettinig

Gemeinde Bad Gastein
Kundmachung

1. Gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998 i.d.g.F. wird kundgemacht, daß der **Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes sowie der erforderliche Umweltbericht gemäß § 4 ROG 1998 i.d.g.F. für den Bereich der ehemaligen „BVA-Gründe in Badbruck“ auf den Parzellen Nr. 209/8, 212, 213/1 und 214/1, KG Remsach – für die Planungsmaßnahme: Errichtung eines Ferienparks** vier Wochen lang ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17 Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bad Gastein, am 17.10.2014
Der Bürgermeister:
Gerhard Steinbauer

Marktgemeinde Neukirchen
Kundmachung

1. Gemäß § 69 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Neukirchen am Großvenediger für den **Bereich „Reichholf Fritz, Gp. 765/3, KG Neukirchen - Gewerbegebiet“** vier Wochen lang beginnend ab dem 04.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Neukirchen am 20.10.2014
Der Bürgermeister
Peter Nindl e.h.

Gemeinde St. Martin a. Tennengebirge
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin a.Tennengeb einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mitternasen‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin, am 22.10.2014
Der Bürgermeister
Schlager Johannes

Gemeinde St. Martin a. Tennengebirge
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St.Martin a.Tennengeb einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Postwirtschaft II‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Martin, am 22.10.2014
Der Bürgermeister
Schlager Johannes

Gemeinde Elixhausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Elixhausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚östlich Katzmoossiedlung - Teil 1‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den

Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Elixhausen, am 22.10.2014
Der Bürgermeister
Markus Kurcz

Gemeinde Elixhausen
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Elixhausen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mühllehen - Bestandswidmung und Erweiterung‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Elixhausen, am 22.10.2014
Der Bürgermeister
Markus Kurcz

Gemeinde Mühlbach am Hochkg.
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühlbach am Hochkg. für den **Bereich ‚Rückwidmung - Kellnerfeld‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 4.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten

Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Mühlbach, am 23.10.2014
Der Bürgermeister
Manfred Koller

Stadt Hallein
Kundmachung

Zahl: 31/110-138/34-2014

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Au Süd - Hager, Schreiner, Kaindl“** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 04.11.2014 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 24.10.2014
FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
FÜR DEN BÜRGERMEISTER
Der ressortführende Vizebürgermeister
Walter Reschreiter eh.

Bericht des Landesrechnungshofes

Salzburger Landeswohnbaufonds

In seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 nahm der Landtag den Bericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis. Der Bericht wurde in der Sitzung des Finanzüberwachungsausschusses am 17. September 2014 vorberaten und dabei dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Der LRH prüfte die Gebarung des Salzburger Landeswohnbaufonds sowie seine Entstehung. Dabei stellte er fest, dass die Organisation des Fonds mangelhaft ist. Im Vergleich zu anderen Landesfonds fehlen Regelungen zu Verantwortlichkeiten und Berichtspflichten. Eine Satzung oder Geschäftsordnung sowie Regelungen zu Voranschlag und Rechnungsabschluss sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus ist der Fonds schlecht organisiert: Seine Geschäftsführung liegt offiziell bei der Wohnbauabteilung, faktisch wickelte die Finanzabteilung wichtige Geschäfte des Fonds ab. Entscheidungsbefugnisse und Leistungsumfang samt der damit verbundenen Verantwortung waren zwischen den Abteilungen unzureichend geregelt. Eine den finanziellen Dimensionen angemessene Kontrolle fehlte.

Der LRH kritisiert, dass die Rechnungsabschlüsse des Fonds wesentliche Positionen falsch auswiesen bzw. zuordneten. Dabei stimmten die Buchungen nicht mit der Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes überein. Dies betraf insbesondere die so genannte Wohnbaubankfinanzierung. Durch Verbuchung von „negativen Einnahmen“ wurde das Bruttoprinzip verletzt. Der Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss war nur schwer möglich.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2006 bis 2012 stellten die finanziellen Verhältnisse des Fonds unrichtig dar. Eine nachvollziehbare Prüfung derselben durch die ehemalige Geschäftsführung war nicht dokumentiert.

Durch Gewährung von Nachlässen bei der so genannten Konversion hat das Land auf Forderungen in Höhe von 343 Mio. Euro verzichtet und dem Fonds damit langfristige Einnahmen entzogen. Im Zuge der „Inneren Anleihe“ hat das Land den Fonds im Jahr 2012 durch unterschiedlich verzinsten gegenseitigen Forderungen um rund 2,4 Mio. Euro finanziell benachteiligt.

Der LRH empfiehlt dem Landtag, das Wohnbauförderungsgesetz dahingehend abzuändern, dass alle Einnahmen aus gewährten Förderungen dem Fonds zufließen und alle Ausgaben

für die Wohnbauförderung vom Fonds zu tragen sind. Der Landtag sollte eine allgemein anerkannte Rechnungslegungsnorm für den Fonds verbindlich festlegen, um die Vergleichbarkeit und Transparenz zu verbessern.

Der LRH betont die Notwendigkeit einer klaren Regelung der Verantwortung und der Entscheidungsbefugnisse, um angemessene Kontrolle sicherzustellen.

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2014	
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2015	
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015
2	Freitag, 23. Jänner 2015	Dienstag, 03. Februar 2015
3	Freitag, 06. Februar 2015	Dienstag, 17. Februar 2015
4	Freitag, 20. Februar 2015	Dienstag, 03. März 2015
5	Freitag, 06. März 2015	Dienstag, 17. März 2015
6	Freitag, 20. März 2015	Dienstag, 31. März 2015
7	Freitag, 10. April 2015	Dienstag, 21. April 2015
8	Freitag, 24. April 2015	Dienstag, 05. Mai 2015
9	Freitag, 08. Mai 2015	Dienstag, 19. Mai 2015
10	Freitag, 22. Mai 2015	Dienstag, 02. Juni 2015
11	Freitag, 12. Juni 2015	Dienstag, 23. Juni 2015
12	Freitag, 26. Juni 2015	Dienstag, 07. Juli 2015
13	Freitag, 10. Juli 2015	Dienstag, 21. Juli 2015
14	Freitag, 24. Juli 2015	Dienstag, 04. August 2015
15	Freitag, 07. August 2015	Dienstag, 18. August 2015
16	Freitag, 21. August 2015	Dienstag, 01. September 2015
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
	2016	
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

ab € 300,-
pro Jahr

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Website des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen und Online-Videos,
aber auch umfassende Informationen aus allen Bereichen
der Landespolitik und Verwaltung.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation, Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder,
DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.)
können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Maus-
klick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich
heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte
sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige
Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und
per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg • *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag. Karin Gföllner, • *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) • *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs